

Richtlinie über die Ehrung von ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hinte

Präambel

Eine starke Demokratie lebt von aktiven Bürgern¹, die im Sinne des Gemeinwohls mitgestalten. Ehrenamtliches Engagement ist in Deutschland in nahezu allen Lebensbereichen und in unterschiedlichsten Facetten allgegenwärtig und ist das Rückgrat unserer Gesellschaft. Das ehrenamtliche Engagement innerhalb oder außerhalb einer Organisation verbessert die Lebensbedingungen sowie die Lebensqualität in unserer Gesellschaft und macht unser Land so lebens- und liebenswert. Gleichzeitig macht es Freude und kann sinnstiftend sowie erfüllend sein. Sich ehrenamtlich zu engagieren bedeutet, sich freiwillig und ohne Vergütung Arbeit zu leisten, um andere uneigennützig zu unterstützen, gemeinsam etwas zu bewegen und um Gutes zu tun.

Die Gemeinde Hinte möchte ehrenamtlich, freiwillig engagierten Personen, losen Gruppierungen oder Organisationen eine öffentliche Ehrung widmen, um deren Leistungen für die Allgemeinheit zu würdigen, das ehrenamtlich, freiwillig Engagement herauszustellen und zu stärken und sich im gleichen Zuge zu bedanken.

§ 1 Rahmen und Form

- (1) Die Ehrungen finden jährlich im Monat März/April im Rahmen einer Ehrenamtsveranstaltung durch die Gemeinde Hinte statt.
- (2) Berücksichtigt werden die Leistungen aus dem vorherigen Kalenderjahr vom Januar bis Dezember.
- (3) Die Ehrungen werden durch den Bürgermeister der Gemeinde Hinte durchgeführt.
- (4) Jede zu ehrende Person erhält eine Urkunde in einer entsprechenden Urkundenmappe. Eine weitere Form der Ehrung ist nicht vorgegeben oder festgelegt, sondern flexibel dem Amt des zu Ehrenden entsprechend auszuwählen.

§ 2 Anzahl der Ehrungen

- (1) Jährlich sollen eine Organisation und drei Einzelpersonen geehrt werden. Im Zuge der zunehmenden Relevanz von projektbezogenem, ehrenamtlichen Engagement kann jedes Jahr die Auszeichnung "Projekt des Jahres" an eine lose Gruppierung oder Organisation verliehen werden.
- (2) Jede Organisation oder Person kann für vergleichbare Leistungen grundsätzlich nur einmal geehrt werden. In besonderen Fällen, ist eine Wiederholungsehrung, frühestens nach einem Zeitraum von 15 Jahren, denkbar.
- (3) Werden in einer Kategorie keine ehrungswürdigen Ehrungsanträge fristgerecht gestellt, bleibt diese Kategorie in diesem Jahr ohne Ehrung.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit umfassen die in der Satzung dargestellten Funktionsbezeichnungen in männlicher Form generell auch die der weiblichen und diversen Form.

§ 3 Verfahren und Voraussetzungen

- (1) Geehrt werden Personen oder Gruppierungen, welche sich außerhalb des Sports durch ein herausragendes ehrenamtliches Engagement besonders verdient gemacht haben. Diese Ehrung erhalten Hinteraner Bürger und auch auswärtige Personen, die sich in Hinte oder für Hinte z.B. im sozialen, kulturellen, historischen Bereich oder auch im allgemeinen Lebensbereich besonders verdient gemacht haben.
- (2) Bewerbungsanträge müssen im Ehrungsjahr schriftlich bis zum 15.02. des Jahres bei der Gemeinde Hinte, GB I-Team Bürgerservice, Bildung und Familie, Brückstraße 11 a, 26759 Hinte abgegeben werden. Die Gemeinde Hinte stellt ein Antragsformular.
- (3) Vorschlagberechtigt sind alle Organisationen und Bürger aus der Gemeinde Hinte
- (4) Der Erhalt einer Aufwandsentschädigung ist unschädlich und steht einer Ehrung nicht entgegen.
- (5) Über die eingegangen Bewerbungsanträge entscheidet ein Auswahlgremium. Das Auswahlgremium besteht aus folgenden Personen:
 - Bürgermeister
 - Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters
 - Leiter Team Bürgerservice, Bildung und Familie
 - Ratsvorsitzender
 - Vorsitzender der jeweiligen Fraktionen und Gruppen
 - Gemeindebrandmeister
 - Vertretung der Kirchen
 - Vertretung des bürgerlichen Engagements außerhalb der Sportvereine
 - Vertretung der Sportvereine.

§ 4 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf eine Ehrung nach Maßgabe dieser Richtlinie besteht nicht.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Ehrung von Sportlern und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Hinte vom 27.09.2018 außer Kraft.

Hinte, den 06. Juni 2024

Der Bürgermeister

U. Redenius